

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein  
- Windenergiegebiet Rothenstein -  
Niederschrift zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Datum:** Dienstag, den 16.09.2025  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr bis 20:45 Uhr  
**Veranstaltungsort:** Landgasthof Arp, Mühlenberg 1, 24214 Neudorf-Bornstein  
**Teilnehmende:** etwa 40 Anwohnerinnen und Anwohner

***Hinweis: Die Niederschrift wird der Verfahrensakte beigelegt. Die Planunterlagen werden auf dieser Grundlage geprüft und weiter fortgeschrieben.***

■■■■■ (Bürgermeister der Gemeinde Neudorf-Bornstein) eröffnet die Veranstaltung und übergibt nach einleitenden Worten an ■■■■■ (claussen-seggelke stadtplaner), der die Planung, das Verfahren sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen vorstellt:

- Zweck der Veranstaltung: interessierte Teilnehmende werden informiert und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorhabens
- Plangebiet im derzeit gültigen Regionalplan 2020 (Teilaufstellung Windenergie) nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen
- Änderung der politischen Zielsetzungen: Bundesregierung hat Ziele zum erhöhten Ausbau definiert → Flächenbeitragswerte (auszuweisende Anteile der Landesfläche)

**Landesplanung:**

- Veränderung der Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan (2. Entwurf LEP Wind von April 2025) um Flächenkulisse zu erweitern → neuer Kriterienkatalog
  - Abstände zu Siedlungen und Einzelbebauung beibehalten
  - Kriterien wie Landschafts- und Denkmalschutz der Abwägung zugänglich gemacht
- Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Potenzialflächenkulisse des in Aufstellung befindlichen LEP Wind, aber im Rahmen der FNP-Änderung wird der Abstand zu Siedlungen von 800 Meter auf 1.000 Meter erhöht, zu Einzelbebauung im Außenbereich wird wie im LEP Wind ein Abstand von 400 Metern eingehalten

**Regionalplanung:**

- gemäß dem aktuellen Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II (Juli 2025) verläuft im Nordwesten des Plangebietes ein regionaler Grünzug
- gemäß Landesentwicklungsplan sind Grünzüge kein entgegenstehendes Kriterium für die Ausweisung (Grundsatz der Raumordnung → der Abwägung zugänglich)
- Landesplanung hat keine Bedenken in Stellungnahme geäußert
- im aktuellen Entwurf des Regionalplans zur erneuten Teilaufstellung für zum Sachthema Windenergie (Juli 2025) wird das Plangebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie an Land dargestellt

### **Abgrenzung des Geltungsbereiches:**

- Abstand von 1.000 Metern zu Ortslagen
- Abstand von 400 Metern zu sonstigen Wohnnutzungen im Außenbereich
- Abstand von 30 Metern zu Waldflächen (Vorgabe Landeswaldgesetz - LWaldG)
- Rotor-Innerhalb-Planung → Fundament der Anlage wird um mindestens 75 Meter von der Grenze des Geltungsbereiches eingerückt sein
- Berücksichtigung von im Flächennutzungsplan vorgehaltenen Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung (v. a. Schnellmark in der Gemeinde Altenhof) → städtebauliche Entwicklung wird durch das Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt, da Mindestabstand von 1.000 Metern auch hier eingehalten wird

### **Zielabweichungsverfahren:**

- Antrag auf Zielabweichung wurde begleitend gestellt, da das Plangebiet im geltenden Planrecht nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen ist
- Zielabweichungsverfahren seit Gesetzesnovellierung im August 2025 jedoch nicht mehr erforderlich (behördliche Entscheidung entfällt)
- Gemeinde ist über kommunale Bauleitplanung automatisch zur Ausweisung ermächtigt, sofern keine mit dem Windenergiegebiet unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen entgegenstehen (hier nicht der Fall)

### **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten:**

- Vorgabe aus europäischem Recht (Richtlinie (EU) 2023/2413 - Erneuerbare-Energien-Richtlinie / RED-III-Richtlinie)
- seit August 2025 in nationales Recht (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG, Baugesetzbuch - BauGB) übernommen
- Windenergiegebiete sind künftig gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete auszuweisen → BImSchG-Genehmigungsverfahren wird erleichtert und beschleunigt (weniger Gutachten auf Genehmigungsebene zu erbringen)

### **Ausblick:**

- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss im vierten Quartal angestrebt
- Bereitstellung von Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen
- Beteiligung der Öffentlichkeit wird ortsüblich bekannt gemacht
- einmonatige Frist zur Abgabe von Stellungnahmen (Beteiligungsportal BOB SH und Auslegung im Amt Dänischer Wohld)

• • • • •

Im Anschluss an die Präsentation folgt eine **Diskussions- und Fragerunde**, bei der den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben wird sich zu äußern.

Ein **Anwohner** fragt, ob im Rahmen der Änderung der Kriterien Großvogelhorste nicht mehr relevant seien. [REDACTED] antwortet, dass diese weiterhin im Verfahren berücksichtigt werden und ein Gutachter derzeit eine Horsterfassung durchführe. Im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten müssten jedoch künftig nicht mehr alle zuvor noch erforderlichen Gutachten - wie etwa die gutachterliche Erfassung der Flugrouten von Fledermäusen - im Genehmigungsverfahren erstellt werden.

Der **Anwohner** schildert, dass ein Seeadlerhorst bekannt sei, jedoch auch ein Rotmilan im Gemeindegebiet gesichtet wurde, wobei der Horst dieses Exemplars nicht gefunden werden konnte. Er weist auf die Nähe des Plangebietes zu dem Waldbereich hin. [REDACTED] (**Firma Cimberg**) ergänzt, dass der für solche Vorhaben übliche Untersuchungsrahmen in Auftrag gegeben worden sei. Die Horsterfassung werde von der Firma Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner PartG durchgeführt. Kartographisch liege derzeit noch keine Auswertung vor. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht münden.

Eine **Anwohnerin** beanstandet, dass das geplante Windenergiegebiet zwischen drei bewohnten Bereichen platziert wurde und zu Rothenstein keine 1.000 Meter Abstand eingehalten werden. Windkraftanlagen würden durch ihre hohe Lautstärke als störend empfunden. [REDACTED] erläutert, dass es sich bei Rothenstein um Einzelbebauung handele. [REDACTED] ergänzt, dass sich die Abgrenzung des Windenergiegebietes an den Kriterien der Landesplanung orientiere und dort zu Einzelbebauung mit Wohnnutzung im Außenbereich ein Abstand von 400 Metern vorgeschrieben sei. Bei Siedlungslagen betrage der Abstand grundsätzlich 800 Meter und in Einzelfällen 1.000 Meter. Der erweiterte Siedlungsabstand von 1.000 Metern wurde für das geplante Windenergiegebiet bereits angewendet.

[REDACTED] erläutert, dass Schall und Schattenwurf im Genehmigungsverfahren geprüft werden, da diese Untersuchungen von der Stellung der einzelnen Anlagen abhängig seien um verlässliche Aussagen treffen zu können. Es können Abschaltmechanismen zur Anwendung kommen um die Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Ein **Gemeindevertreter** fragt, ob Rothenstein eine Siedlung oder eine Summierung von Einzelhäusern sei und nach welchen Kriterien dies festgelegt werde. [REDACTED] antwortet, dass dies von den örtlichen Gegebenheiten abhängige. Den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen komme ein gewisses städtebauliches Gewicht zu, wohingegen zum Wohnen genutzte Einzelhäuser im Außenbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht als Siedlungsflächen dargestellt werden und es für die Bereiche keinen Bebauungsplan gibt. Dies treffe für Rothenstein zu.

Ein **Gemeindevertreter** möchte wissen, ob der Abstand von 400 Metern zu Einzelwohnanlagen im Außenbereich mit der Höhe der Windkraftanlagen vor dem Hintergrund von Sicherheitsaspekten wie Schutz vor Eisabwurf vereinbar sei. [REDACTED] erläutert, dass die Regelung, einen Abstand der dreifachen Gesamthöhe einzuhalten, mit dem künftigen Landesentwicklungsplan wegfällt.

Ein **Gemeindevertreter** fragt, warum der Abstand neben den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht auch für die Außenbereichswohnnutzungen erweitert werde. [REDACTED] gibt die Antwort, dass dann keine zu beplanende Fläche mehr vorhanden wäre. Der **Gemeindevertreter** schlägt stattdessen vor, den Abstand zu Schnellmark auf 800 Meter zu reduzieren. [REDACTED] schließt dies aus, da bei einer Verkleinerung des Abstandes zu der Ortslage der Nachbargemeinde die Akzeptanz der betroffenen Anwohner nicht gegeben wäre. Im Sinne der Gleichbehandlung solle bei der Ausweisung eines Gebiets zu allen betroffenen Gebäuden der gleiche Abstand zur Anwendung kommen.

Ein **Anwohner** möchte wissen, ob das Megalithgrab, welches sich innerhalb des Plangebietes befindet, bei dem Vorhaben Berücksichtigung finde. [REDACTED] erläutert, dass das archäologische Landesamt in seiner Stellungnahme besonderen einzuhaltenden Abstand vorgegeben habe. Es sei lediglich eine Eintragung gefordert und dass das Megalithgrab nicht beschädigt (überbaut) wird. Die zuständige Denkmalschutzbehörde werde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut beteiligt. Ein **Anwohner** fragt nach, ob die

Abstandsbedingungen für Denkmäler künftig geändert werden sollen. ■■■■■ verneint dies, da es für Denkmäler keine regelhaften Abstände gebe. Die Entscheidung über mögliche Abstände zu Denkmälern obliege der örtlichen Denkmalschutzbehörde und werde einzelfallbezogen getroffen.

Ein **Gemeindevertreter** erkundigt sich nach einem ersten Plankonzept und fragt nach der Anzahl der zu realisierenden Anlagen. ■■■■■ erklärt, dass in Schleswig-Holstein die Rotor-Innerhalb-Planung vorgeschrieben sei und sich somit alle Rotoren innerhalb der Plangebietsgrenzen befinden müssen. Bei einer Referenzanlage mit 150 Metern Rotordurchmesser würde das Fundament der Anlage somit mindestens 75 Meter von der Plangebietsgrenze entfernt stehen. ■■■■■ sagt, dass in dem Plangebiet mit voraussichtlich nur vier Windenergieanlagen umgesetzt werden könnten.

Ein **Anwohner** fragt, ob auch mehr als vier Anlagen errichtet werden könnten. ■■■■■ antwortet, dass die Fläche mit vier Anlagen ausgelastet sei. Ein Turbulenzgutachter werde das Plangebiet sowie die gesamte Umgebung über eine Software erfassen und die Anlagenstandorte bewerten.

Eine **Anwohnerin** bittet um Auskunft hinsichtlich der Höhen der Windkraftanlagen. ■■■■■ erläutert, dass dies noch nicht abschließend geklärt sei. Damit die Wirtschaftlichkeit für das Projekt gewährleistet sei, müsse man die Anlagen möglichst hoch planen. Es sei zumindest eine Gesamthöhe von 200 Metern vorgesehen.

■■■■■ erläutert, dass es klares Ziel der Landesplanung ist im Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzungen mehr festzusetzen. Im Einzelfall könne die Höhe der baulichen Anlagen aber durch Vorgaben der Bundeswehr eingeschränkt werden.

Die **Anwohnerin** fragt hinsichtlich der Rotorlänge nach. ■■■■■ erklärt, dass der Rotordurchmesser bspw. einer Nordex-Anlage bei 163 Metern liege. Es werde mindestens 30 Meter über dem Boden gebaut, damit avifaunistische Probleme vermieden werden. Die Höhe alleine sei für die Wahrnehmbarkeit nicht alleine ausschlaggebend; entscheidend sei auch der Rotordurchschlag. Bei kleineren Anlagen liefen die Rotoren deutlich tiefer in Richtung Boden, wodurch sie stärker wahrnehmbar seien. ■■■■■ merkt an, dass der Mast der Windenergieanlage weiter innerhalb des Plangebietes stehen werde, wenn die Rotorblätter größer ausfallen.

Ein **Anwohner** fragt, ob im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken geäußert wurden. ■■■■■ antwortet, dass in erster Linie Hinweise für das Genehmigungsverfahren gegeben wurden. Neben der Eintragung des Megalithgrabes in die Planurkunde mit einem Hinweis, die nachrichtliche Übernahme der archäologischen Interessensgebiete und die Kennzeichnung der Richtfunktrasse zwischen Gettorf und Eckernförde mit einem Schutzstreifen werden keine Änderungen vorgenommen.

Eine **Anwohnerin** fragt nach dem Vorteil der Änderung des Flächennutzungsplans und wer die Kosten für das Verfahren trägt. ■■■■■ führt aus, dass die Gemeinde über das Bauleitplanverfahren selbstständig kommunale Planung betreiben könne und das Windenergiegebiet hierdurch langfristig abgesichert werde. Zwar verfestige sich die Planung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung, jedoch bleibe ein Restrisiko bestehen, dass die Fläche nicht ausgewiesen wird. Zudem sei der Zeithorizont für das Inkrafttreten des Regionalplanentwurfs nicht absehbar. ■■■■■ ergänzt, dass die Planung durch den Flächennutzungsplan unabhängig von der Landesplanung in Kiel sei. Sofern der Regionalplan

aufgehoben werden würde, wie es zuletzt in Nordfriesland geschehen ist, würde die planerische Steuerung wegfallen und die Windenergienutzung im Außenbereich wieder überall privilegiert zulässig sein.

■■■■■ spricht als weiteren Vorteil die kommunalen Einnahmen an. Gemäß einer Regelung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz werde es dem Betreiber ermöglicht den Gemeinden eine Auszahlung von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom anzubieten. Grob gerechnet könne man mit 25.000 Euro Einnahmen pro Windenergieanlage je Jahr rechnen. Diese werden nach Flächenanteilen in einem Umkreis von 2,5 Kilometern auf alle betroffenen Gemeinden aufgeteilt. Zudem wäre das Projekt mit Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde verbunden. Die Kosten für das Vorhaben werden von der Windenergie Rothenstein GmbH & Co. KG getragen, welche das vollständige Kosten- und Planungsrisiko übernimmt.

■■■■■ erinnert weiterhin an den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Abstände, welcher der Gemeinde unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben durch die Bauleitplanung eröffnet wird. Er betont weiterhin, dass derzeit der Rahmen für die Planung geschaffen werde und dies noch nicht mit einer Zustimmung für den Bau gleichzusetzen sei. Die Gemeinde sei zeitnah und transparent nach dem ersten Gespräch mit dem Vorhabenträger an die Öffentlichkeit herangetreten und habe auch kommuniziert, dass finanzielle Einnahmen für die Gemeinde von Bedeutung sind.

Eine **Anwohnerin** äußert, dass bei derartigen Projekten oft die Vorteile außer Acht gelassen werden, obwohl diese ebenfalls von Bedeutung sind.

Ein **Anwohner** fragt, wer für einen leisen Betrieb der Anlagen sorgen wird. Wenn es nahezu windstill sei, liefen die Anlagen dennoch und verursachen Lärm. ■■■■■ erläutert, dass die zulässigen Immissionspegel in normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt sind. Entscheidend sei hierbei meist der Nachtzeitraum. Häufig kämen Abschaltregelungen zum Einsatz, um die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Ein **Gemeindevertreter** weist darauf hin, dass es sich bei dem Niederungsbereich der Hülkenbek um einen empfindlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Planvorhaben handele. Dort sei eine Großzahl an Vögeln angesiedelt - unter anderem die Arten Kranich, Rohrweihe und Rotmilan. Er stellt deshalb die Frage, ob man mit der Abgrenzung des Plangebietes größeren Abstand zu der Hülkenbek nehmen könnte. ■■■■■ antwortet, dass der Niederungsbereich den Fachplanern bekannt ist und dieser Aspekt im weiteren Verfahren geprüft wird. Zum Gewässerkörper werden bereits jetzt mindestens 30 Meter Abstand eingehalten.

Ein **Gemeindevertreter** stellt die Frage der Möglichkeiten der Zuwegung des Plangebietes im Rahmen der Baustellenverkehre. ■■■■■ teilt mit, dass dieser Aspekt erst im weiteren Planungsprozess erörtert werde. Es habe aber noch nie eine Situation gegeben, in der man ein Plangebiet nicht erschließen konnte.

■■■■■ zählt als Option den Weg von Norden über die B76 auf, wobei diese Möglichkeit aufgrund der damit einhergehenden Querung der Bahntrasse ausgeschlossen werde. Eine Zuwegung wäre jedoch von Osten über den Sprenger Weg, von Südwesten über Violenburg oder von Westen aus der Gemeinde Altenhof auf Höhe des Richtfunkmastes möglich.

Eine **Anwohnerin** wünscht sich intelligente Konzepte, welche das nächtliche Blinkleuchten der Windenergieanlagen reduzieren. ■■■■■ erläutert, dass eine Befeuerung über den

gesamten Nachtzeitraum gesetzlich nicht mehr erlaubt sei. Grundsätzlich seien die Lampen auszustellen und werden über einen Transponder bei Erfassung eines Flugobjektes im Umkreis bedarfsabhängig eingeschaltet. Wie oft dies geschieht sei stark von der Örtlichkeit abhängig.

Ein **Gemeindevertreter** fragt nach, ob in den verengten Ausläufer im Südosten des Plangebietes noch eine Anlage passen würde, auch vor dem Hintergrund des etwas weiter westlich befindlichen Biotopes. ■■■■■ erklärt, dass die Ecken bei der Abgrenzung des Windenergiegebietes ausgerundet werden, damit keine unbeplanbaren Restflächen vorhanden sind. Maßstab sei hierbei die landesplanerische Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. ■■■■■ betont, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht überbaut werden dürfen, und dass der Bereich bei der Anlagenplanung geprüft wird.

Eine **Anwohnerin** berichtet, dass die Windkraftanlagen oft abgeschaltet seien und im Fernsehen berichtet wurde, dass dem Bedarf bereits genügt werde und ein weiterer Ausbau nicht erforderlich sei. ■■■■■ entgegnet, dass Bundesgesetzgeber und Fachbehörden den Ausbaubedarf anders einschätzen.

■■■■■ verweist auf die Zielsetzungen der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker fördern zu wollen. Es wurden Prognosen durchgeführt, wie viel Terrawattstunden Energie in den nächsten Jahrzehnten für eine sichere Grundversorgung benötigt werden. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz sei vorgeschrieben, wie viel Fläche bereitgestellt werden muss, um diese zukünftigen Bedarfe decken zu können. Das Land Schleswig-Holstein habe folglich die Flächenkulisse zu bestimmen, innerhalb derer der Ausbau vollzogen werden soll.

Ein **Gemeindevertreter** möchte wissen, ob der Flächenbedarf noch notwendig ist, wenn die Anlagen leistungsstärker werden. ■■■■■ bestätigt, dass auch die Landesplanung die Weiterentwicklung der Anlagen berücksichtige.

Ein **Anwohner** hebt hervor, dass die Möglichkeit einer Speicherung oder Drosselung mitgeplant werden müsse. ■■■■■ stimmt zu und berichtet, dass an es der Westküste in der Vergangenheit hohe Abschaltmengen gab, welche mit der Fertigstellung der 380kV-Hochspannungsleitung wesentlich reduziert werden konnten. Der Netzausbau nehme jedoch Zeit in Anspruch und werde vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien noch eine Herausforderung bleiben.

Der **Anwohner** erläutert, dass es bei der Ableitung des Stromes über eine Trasse zu Verlusten komme und man deshalb ein besonderes Augenmerk auf Energiespeicher legen sollte. ■■■■■ stimmt dem zu und sieht dies auch vor dem Hintergrund des Beitritts zur Klimaschutzagentur als besondere Aufgabe der Gemeinde an. Andere Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde hätten bereits Erfahrungswerte mit Prototypen für Wärme- und Kältespeicher. Der Vorteil des ländlichen Raumes bestehe darin, dass Freiflächen umfänglich vorhanden seien, um diese Speicher zu platzieren.

Ein **Anwohner** fasst zusammen, dass der Gesetzgeber eine klare Richtung für den Ausbau der Windenergie vorgibt. Jedoch gehe dies mit 20 bis 30 Prozent Wertverlust der umgebenden Eigenheime einher. Er tritt an die Gemeindevertretung mit dem Wunsch heran, dass die im Rahmen des Vorhabens erzielten kommunalen Einnahmen zweckbestimmt investiert werden. Hierbei solle ein besonderes Augenmerk auf Bildung, Soziales und Umwelt und weniger auf den Straßenbau gelegt werden.

■■■■■ bestätigt, dass dieser Wunsch mitgenommen wird.

Anhang: Präsentation zur frühzeitigen Unterrichtung

*Hamburg, den 23.10.2025*

*claussen-seggelke stadtplaner*

*in Abstimmung mit dem Amt Dänischer Wohld*

# Gemeinde Neudorf-Bornstein Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiet Rothenstein“

Einwohnerversammlung  
als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

[Redacted]  
clausen-seggelke stadtplaner



## ■ Lage im Gemeindegebiet



## ■ Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2025

Amt Dänischer Wohld 

**Gemeinde Neudorf-Bornstein**

2025/05GV/0367

Fachführender Fachbereich in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld Fachbereich IV	Mittelsender Fachbereich in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld		Beteiligte Ausschüsse TOP
		Sichtvermerk des Amtsdirektors	Öffentlichkeit: o

**Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein - mit Beschlüssen in:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bauausschuss der Gemeinde Neudorf-Bornstein	Vorberatung
Öffentlich	26.06.2025	Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Bauausschuss empfiehlt.  
 Die Gemeindevertretung beschließt:

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein wird die 8. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet Planbereich südlich der Bahntrasse, westlich der Siedlung Rothenstein, nördlich des Ortsteils Bornstein und östlich der Gemeindegrenze auf folgenden Flurstücken

Flurstück	Flur	Gemarkung	Bemerkung
16/2	1	Rothenstein	nur teilweise
13	1	Rothenstein	
12	1	Rothenstein	nur teilweise
14/7	1	Rothenstein	nur teilweise
20/5	1	Rothenstein	nur teilweise
1/2	2	Rothenstein	nur teilweise
5/2	2	Rothenstein	nur teilweise
7/1	2	Rothenstein	nur teilweise

folgende Änderung der Planung vorsieht:  
 Überplanung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche mit der Sondernutzung Windenergie.  
 Der genaue Geltungsbereich kann aus anliegenden Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Mit der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld beauftragt.

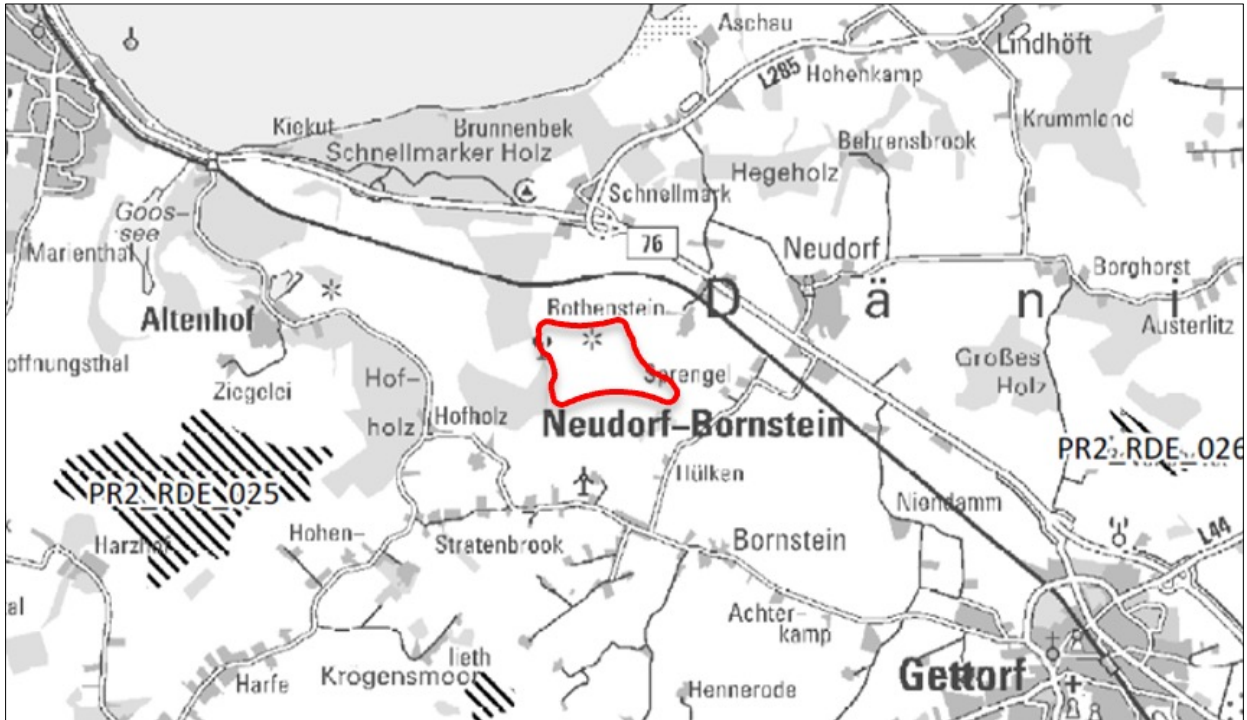
## ■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

**Format: Einwohnerversammlung am 16. September 2025, um 19:00 Uhr im Landgasthof Arp (Mühlenberg 1, 24214 Neudorf-Bornstein)**

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit):

*„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist **Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung** zu geben. [...] An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.“*

## ■ bisheriger Regionalplan – „Windenergie an Land“ (2020)



## ■ Neuaufstellung Regionalpläne – „Windenergie an Land“ (2025)

- Die Landesplanungsbehörde schreibt die Regionalpläne für das Sachthema Windenergie derzeit fort, um die im **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** festgelegten Flächenziele für das Land S-H erreichen zu können.
- Bis zum 31.12.2027 sind 1,3 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 2,0 % der Landesfläche der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.
- Dafür ist es erforderlich, dass **erheblich mehr Vorranggebiete** Windenergie ausgewiesen werden.

## ■ Änderung der Kriterien für die Gebietswahl und –abgrenzung

- Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben des WindBG sind direkte oder indirekte **Höhenbegrenzungen** in nach dem 01.02.2023 ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr zulässig. Voraussichtlich wird auch die sogenannte 3H/5H-Regelung, die den Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden und Siedlungen definiert, abgeschafft werden. Bis dahin gilt sie als Ziel der Raumordnung fort.

- Die Kriterien für die Flächenausweisung der Vorranggebiete werden sich ändern: Wahrscheinlich sollen die **Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden** im Außenbereich unverändert beibehalten werden.

- Abwägungskriterien wie zum Beispiel **Umfassung von Ortslagen, Migrationskorridore** zu den **Grünbrücken, Naturparke, Denkmalschutz** oder **regionale Grünzüge** sollen aber voraussichtlich zukünftig zugunsten der Windenergienutzung geringer gewichtet werden.

## ■ Luftbild



## ■ Potenzialflächen LEP Wind (2. Entwurf - April 2025)



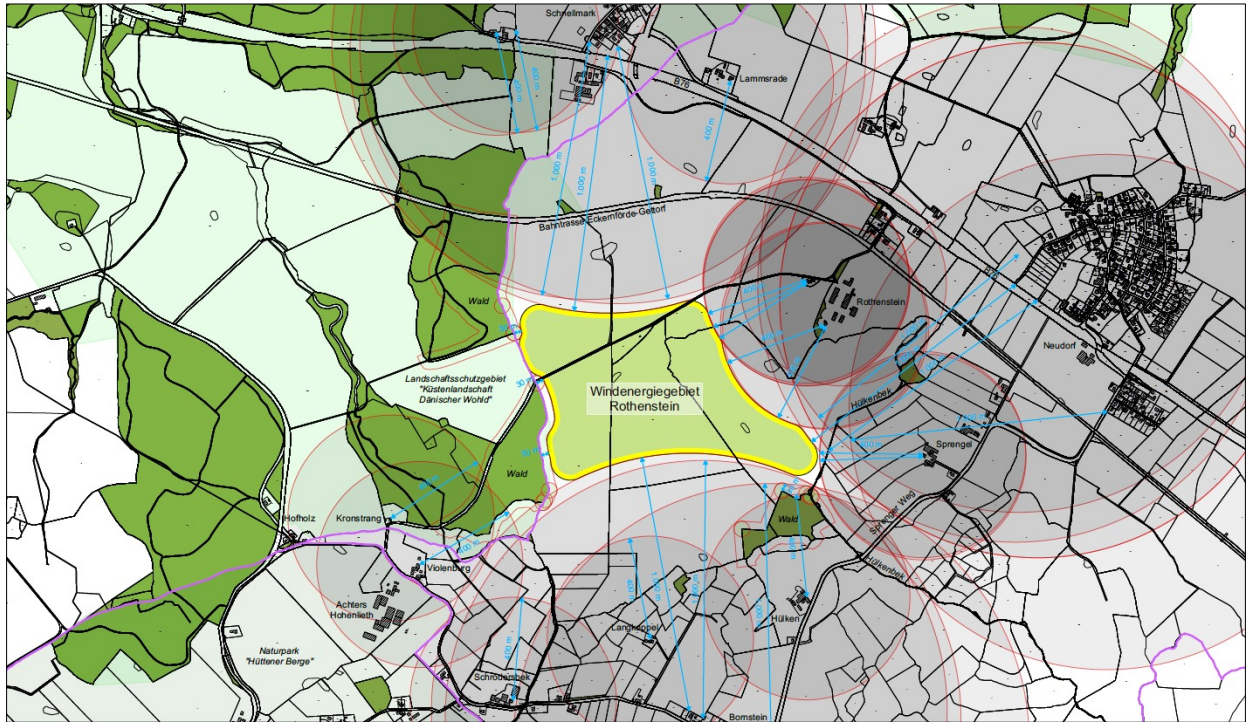
## ■ Vorgeschlagene Abgrenzung des Windenergiegebiets

Zum **Waldflächen** wird ein Abstand von **30 m** eingehalten.

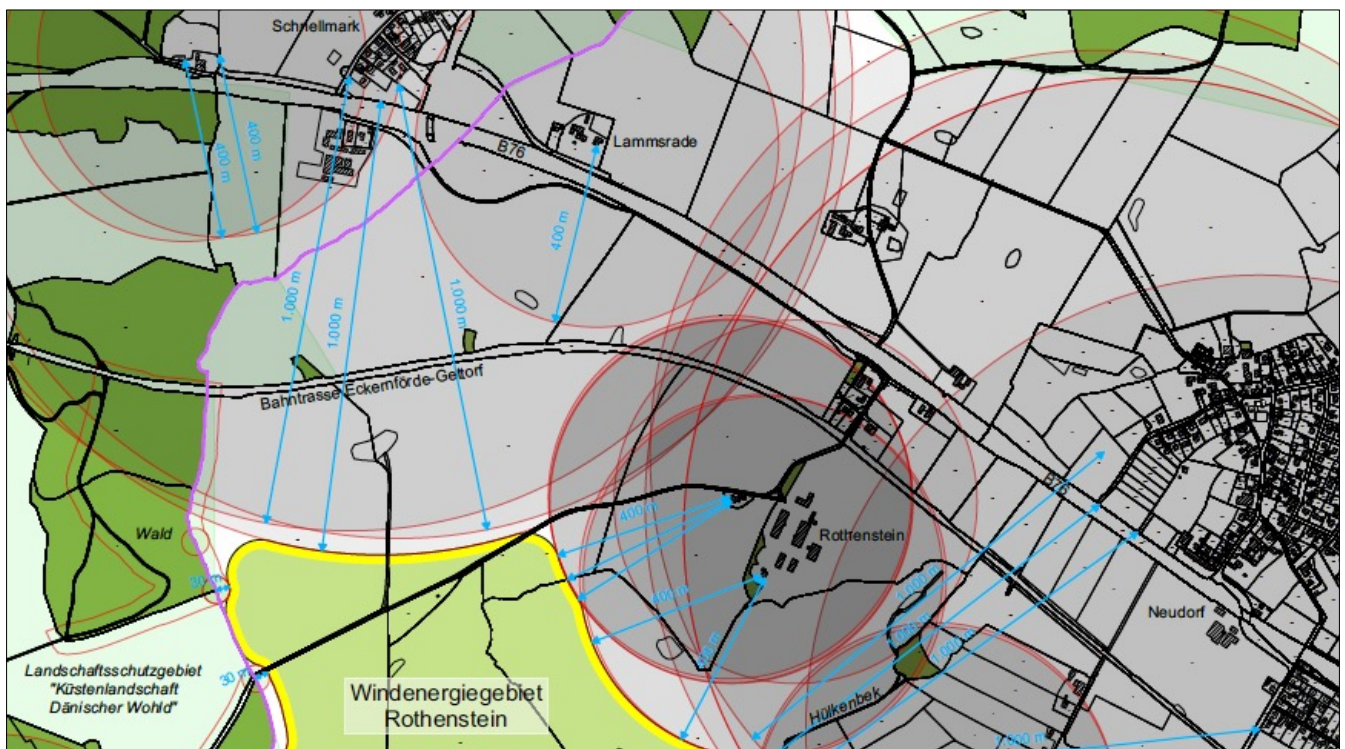
Zu den Ortslagen wird ein **Abstand von 1.000 m** eingehalten.

Zu sonstigen **Wohnnutzungen** im Außenbereich wird ein **Abstand von 400 m** eingehalten.

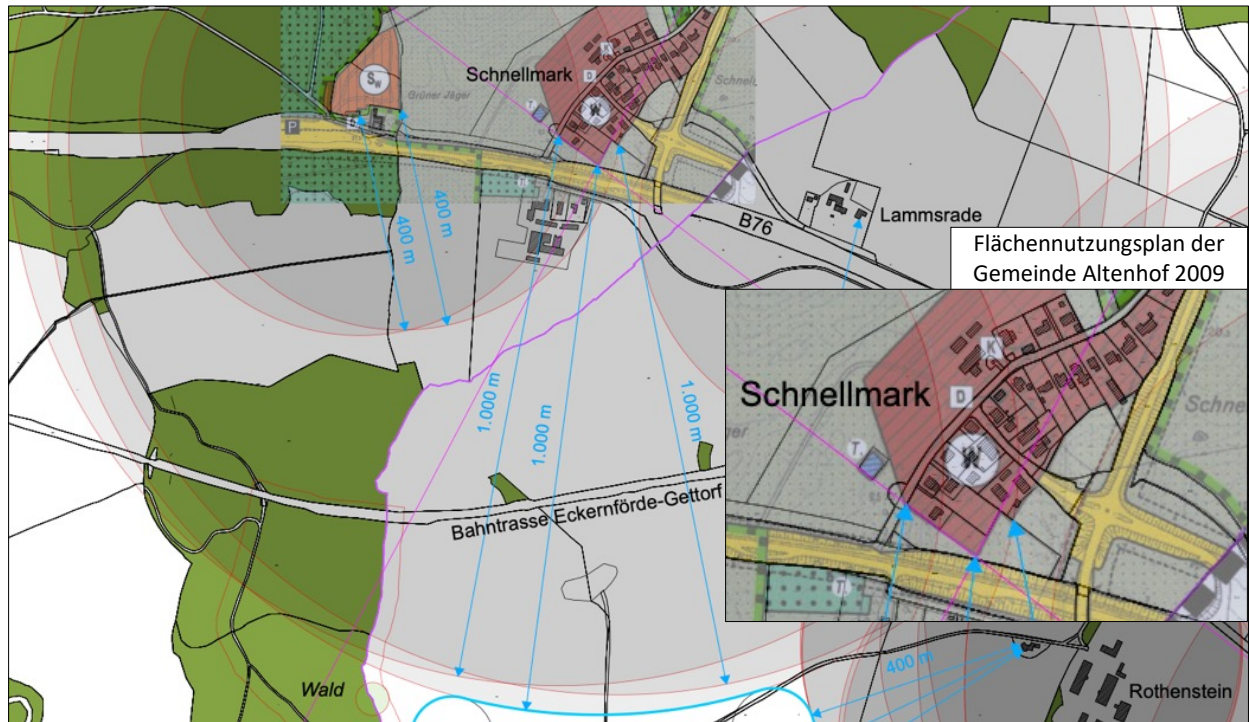
## ■ Abgrenzung des geplanten Windenergiegebietes



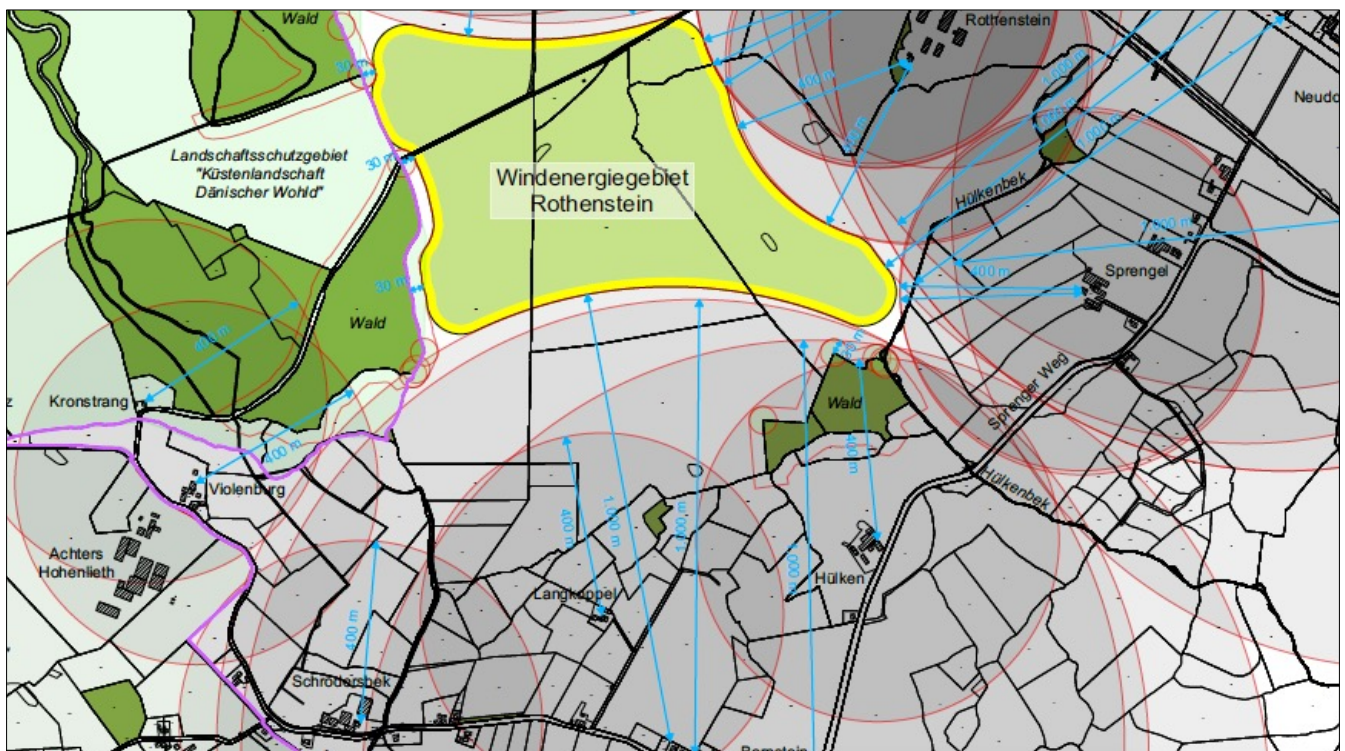
## ■ Abgrenzung des geplanten Windenergiegebietes



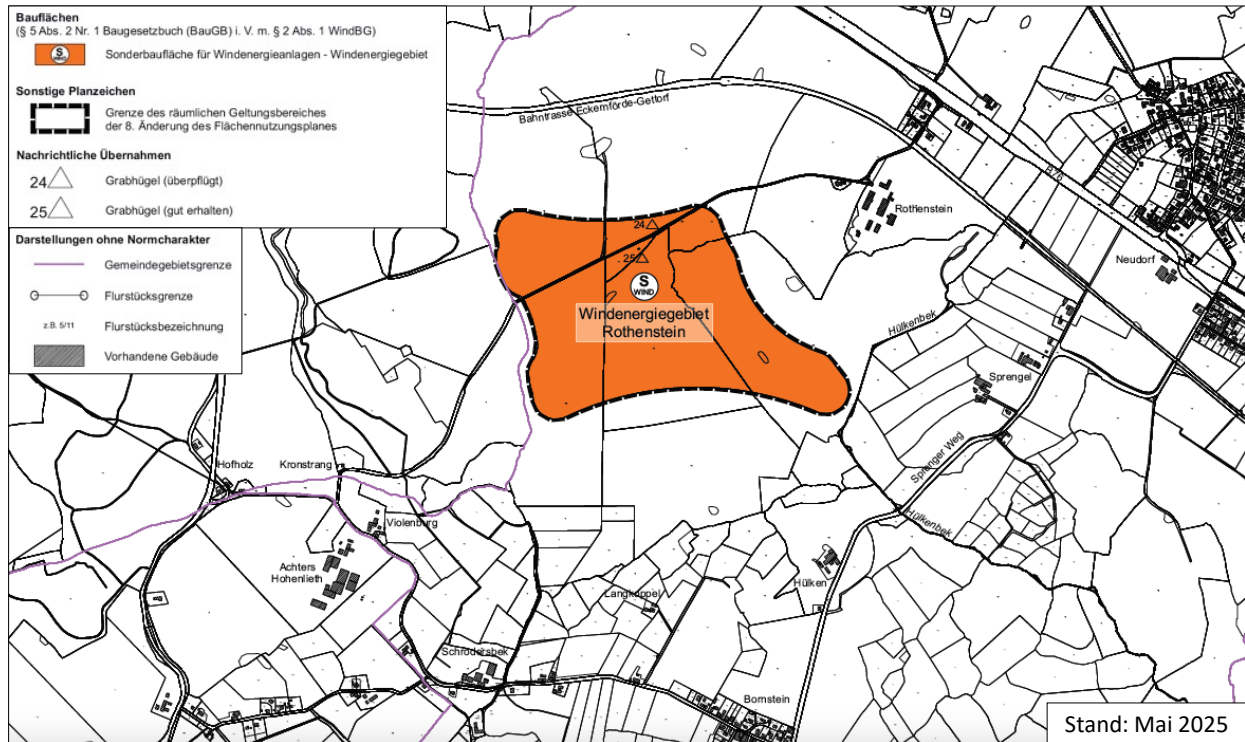
## ■ Abgrenzung des geplanten Windenergiegebietes



## ■ Abgrenzung des geplanten Windenergiegebietes



# Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Ablauf des Verfahrens



## ■ Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung (§4 Abs. 1 BauGB)

**Zeitraum:** 08.07.2025 - 11.08.2025

**Format:** Beteiligungsplattform Bauleitplanung Online (BOB SH) und Mailversand

**Unterlagen:** Kurzbegründung und Scoping (Vorentwurf)

beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (kategorisiert):

- Landesplanung: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- Regionalplanung: Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Landesämter: Umwelt, Landwirtschaft, Archäologie, Denkmalpflege, Energie, Vermessung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Bundeswehr
- Kampfmittelräumdienst
- Ver- und Entsorgungsträger (Gas, Telekommunikation, Richtfunk)
- Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände, Bauernverband
- Nachbargemeinden: über Amt Dänischer Wohld, Amt Schlei-Ostsee und Amt Dänischenhagen

## ■ Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung (§4 Abs. 1 BauGB)

**Zeitraum:** 08.07.2025 - 11.08.2025

**Format:** Beteiligungsplattform Bauleitplanung Online (BOB SH) und Mailversand

**Unterlagen:** Kurzbegründung und Scoping (Vorentwurf)

eingegangene Stellungnahmen:

- inhaltlich relevante Hinweise zur Bauleitplanung
- allgemeine Hinweise zur Anlagen- und Ausführungsplanung
- keine Bedenken

Anpassung der Planzeichnung:

- nachrichtliche Übernahme der archäologischen Interessensgebiete,  
Ergänzung der Denkmallistennummer für das Megalithgrab in der Planzeichenerklärung
- Kennzeichnung der Richtfunktrasse zwischen Gettorf und Eckernförde sowie  
eines beidseitigen Schutzstreifens von 25 Metern

# ■ Beschluss über einen Antrag auf Zielabweichung der Gemeindevertretung vom 26.06.2025

Amt Dänischer Wohld

**Gemeinde Neudorf-Bornstein**

2025/05GV/0369

Federführender Fachbereich in der Amtsverwaltung	Mitwirkender Fachbereich in der Amtsverwaltung	Beteiligte Ausschüsse	TOP
Gemeinde IV Fachbereich IV			
Sichtvermerk des Amtsdirektors		Öffentlichkeit: 0	

**Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan II "Windenergie an Land" für das Gebiet "Windenergiegebiet Rothenstein" - mit Beschlüssen in:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.06.2025	Bauausschuss der Gemeinde Neudorf-Bornstein	Vorberatung
Öffentlich	26.06.2025	Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein	

**Beschlussvorschlag:**  
Das Amt Dänischer Wohld wird aufgefordert, für das Gebiet "Windenergiegebiet Rothenstein" zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein und Sprengel im Osten, Hülken und Langkoppel im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen (vgl. Anlage) bei der Landesplanungsbehörde für die Gemeinde Neudorf-Bornstein einen Antrag auf Zielabweichung von den Darstellungen des Regionalplans II „Windenergie an Land“ gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) i.V.m. § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu stellen.

**Sachverhalt:**  
Die Gemeinde Neudorf-Bornstein möchte westlich von Rothenstein nahe der Gemeindegrenze Flächen für die Windenergie als Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausweisen und stellt hierzu die 8. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

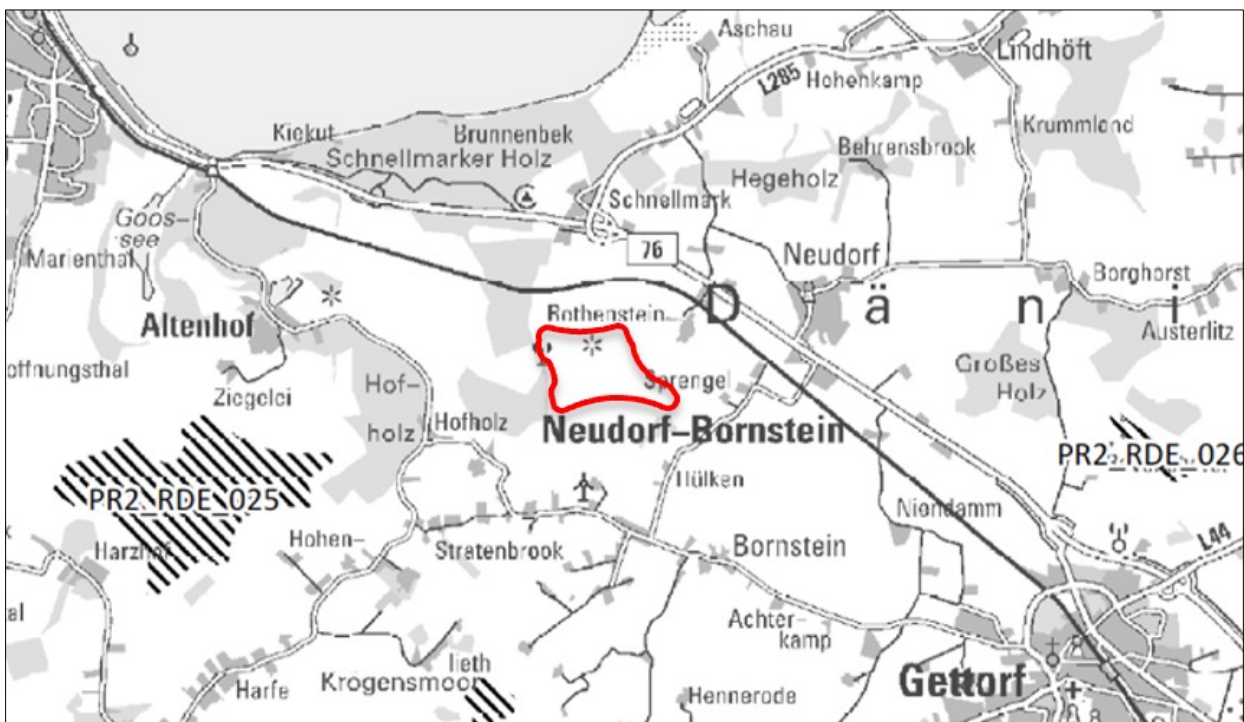
Die Abgrenzung des Windenergiegebiets umfasst Teile der im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan für den Planungsraum II „Windenergie an Land“ identifizierten Potenzialfläche PR2\_RDE\_023. Gegenüber der Flächengrenzung der ursprünglichen Potenzialfläche PR2\_RDE\_023 werden für die Abgrenzung des Windenergiegebiets und die zugehörige 8. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Zur Ortslage Bornstein der Gemeinde Neudorf-Bornstein wird ein größerer Abstand von 1.000 Metern (anstatt 800 Metern) berücksichtigt.
- Zur Ortslage Neudorf der Gemeinde Neudorf-Bornstein wird ein größerer Abstand von 1.000 Metern (anstatt 800 Metern) berücksichtigt.
- Zur Ortslage Schnellmark der Gemeinde Altenhof wird ein größerer Abstand von 1.000 Metern (anstatt 800 Metern) berücksichtigt.
- Zu Waldflächen wird ein geringerer Abstand von 30 Metern (anstatt 100 Metern) berücksichtigt.

Die in Rede stehende Fläche ist im weiterhin anzuwendenden Regionalplan für den Planungsraum II „Windenergie an Land“ derzeit nicht als Vorranggebiet Windenergie

Seite 1/2

# ■ bisheriger Regionalplan – „Windenergie an Land“ (2020)



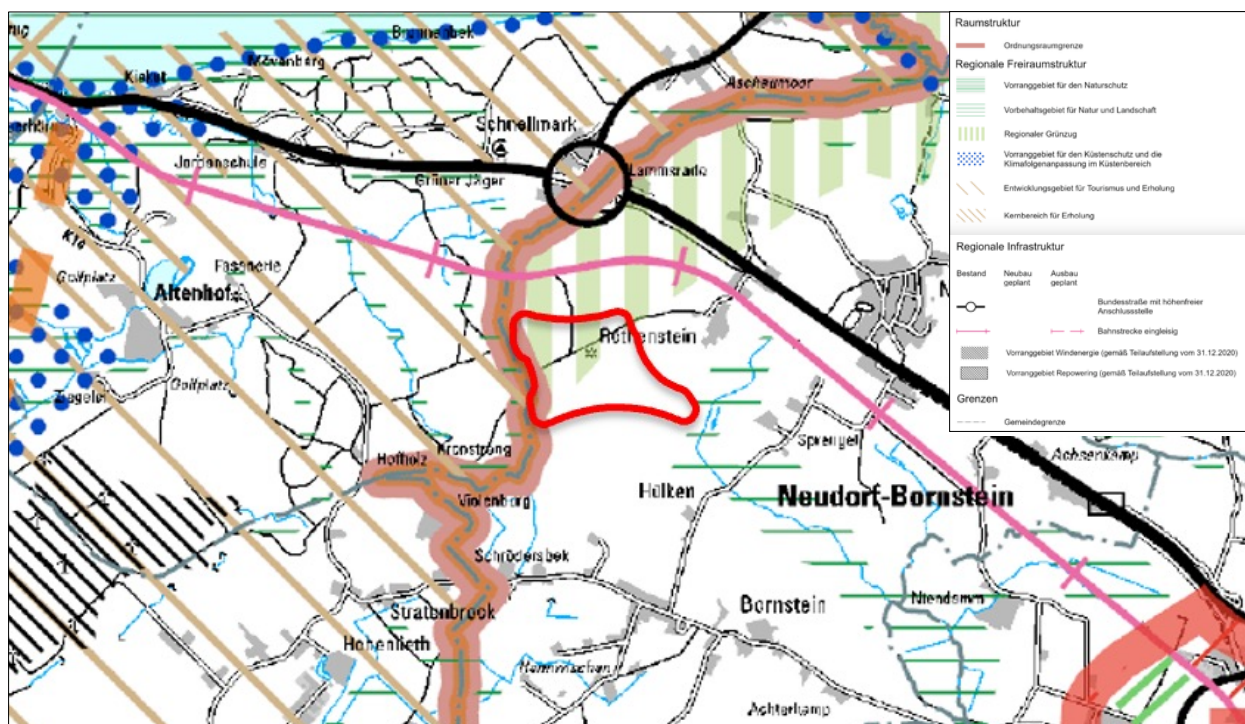
## ■ Neue Rechtslage: Entfall des Zielabweichungsverfahrens

Lockerung der Zielbindung (§ 245e Abs. 5 BauGB):

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

- **Entfall der behördlichen Zielabweichungsentscheidung** über ein Zielabweichungsverfahren
- Voraussetzung für Abweichung von Zielen der Raumordnung: keine mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen (z.B. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe)

## ■ Darstellungen Regionalplan (2. Entwurf - Juli 2025)



## ■ Darstellungen Regionalplan (2. Entwurf - Juli 2025)

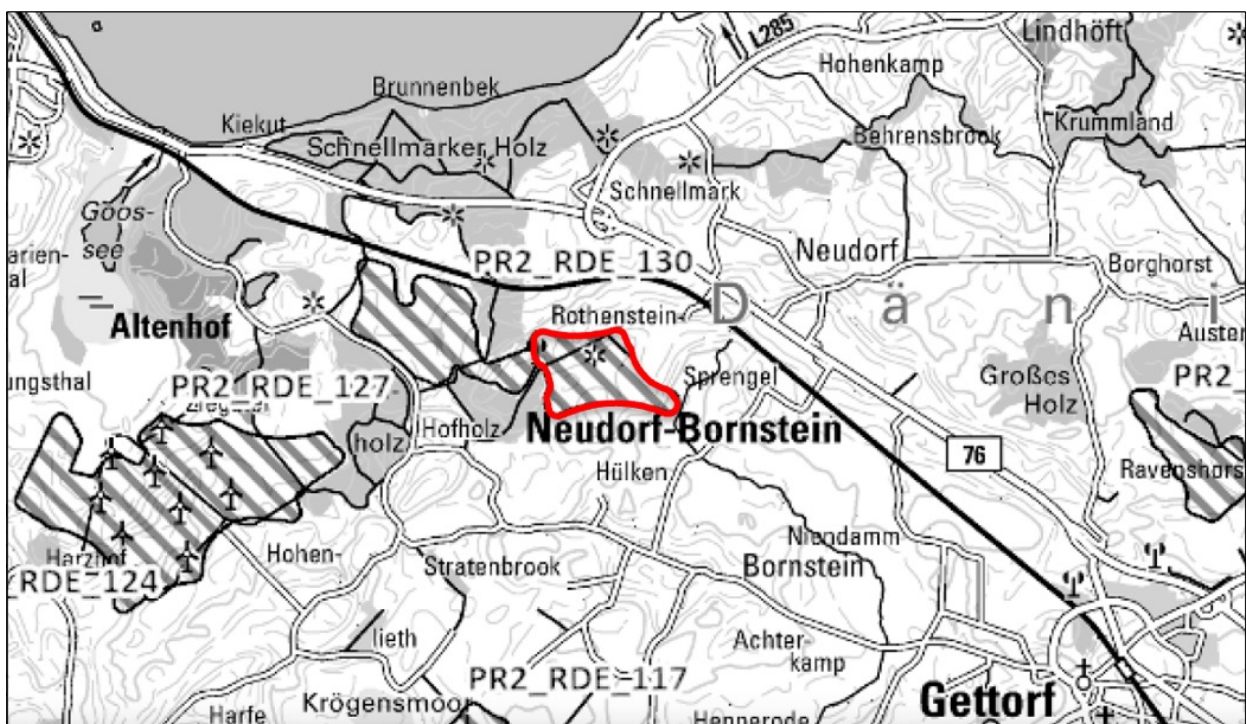
Der Regionalplan trifft für die in Rede stehende Fläche **keine** Festlegungen für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen:

Im Entwurf der Kartendarstellung ist der nördliche Teil des Gebietes als **Regionaler Grünzug** dargestellt.

Abgesehen davon trifft der Regionalplan für das Gebiet keine weiteren Festlegungen.

Vorranggebiete für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen sind nicht betroffen.

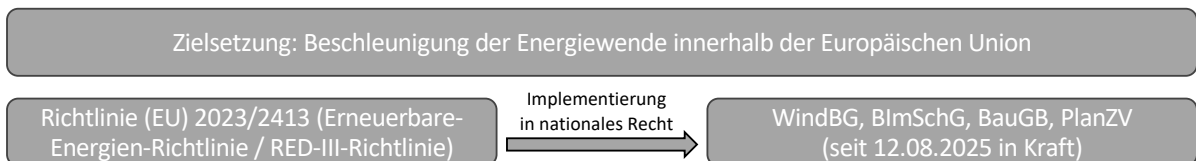
## ■ Vorranggebiete Teilaufstellung RP Wind (Entwurf - Juli 2025)



## ■ Potenzialflächen LEP Wind (2. Entwurf - April 2025)



## ■ Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land



Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 249c Abs. 1 BauGB):

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“

- 1.5. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung:



Orange mittel

## ■ Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Ausschluss einer Darstellung von Beschleunigungsgebieten nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände (§ 249c Abs. 2 BauGB):

- Nr. 1: Lage innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, Naturschutzgebietes, Nationalparks oder einer Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates
- Nr. 2: Lage innerhalb eines Gebietes mit landesweit bedeutsamen Vorkommen mindestens einer vom Windenergieausbau betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Art

→ **Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes sind für das Windenergiegebiet „Rothenstein“ gegeben.** Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines in § 249c Abs. 2 Nr. 1-2 BauGB genannten Schutzgebietes oder innerhalb eines Gebietes mit landesweit bedeutsamen Artenvorkommen.

## ■ Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Erleichterungen im BImSchG-Zulassungsverfahren (Richtlinie (EU) 2018/2001):

Verzicht auf:

- Umweltverträglichkeitsprüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- artenschutzrechtliche Prüfung
- Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach WHG

stattdessen:

- Prüfung zu erwartender Umweltauswirkungen durch Zulassungsbehörde auf Basis vorhandener Daten
- Entscheidung über Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 10a Abs. 6 BImSchG)

Bedingung zur Eröffnung der Verfahrenserleichterungen (§ 6b Abs. 3 WindBG):

„[...] Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. [...]“

→ Aufzeigen konkreter Möglichkeiten der Konfliktlösung im Sinne einer vorgezogenen Prüfung auf der Planungs- anstatt auf der Genehmigungsebene

## ■ Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (§ 249c Abs. 3 BauGB):

„Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. [...]“

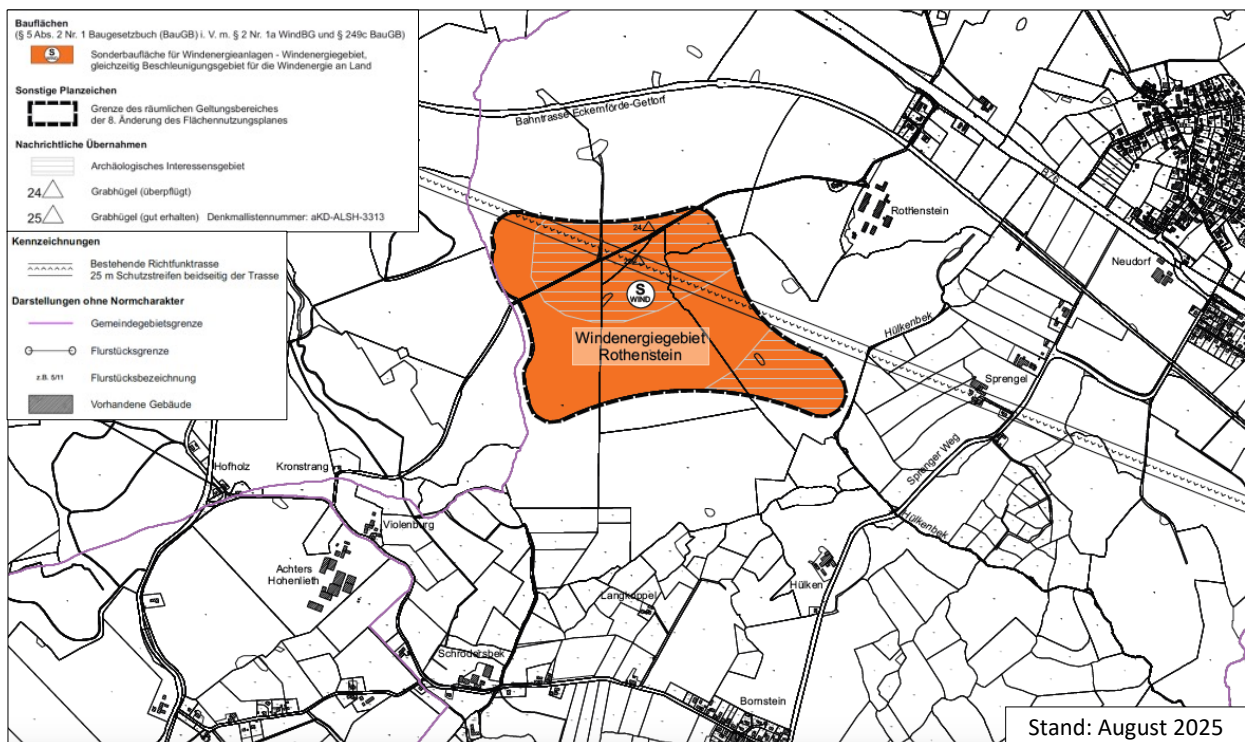
→ nur für Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit:

- Nr. 1: Erhaltungszielen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG
- Nr. 2: europäischen Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten
- Nr. 3: Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG

→ neu eingeführte Anlage 3 BauGB:

- Katalog möglicher Minderungsmaßnahmen
- Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

## ■ Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes



## ■ Ausblick: Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)

**Zeitraum:** für eine Dauer von mindestens 30 Tagen  
**Format:** Internetveröffentlichung über das Beteiligungsportal Bauleitplanung Online (BOB SH)  
**Unterlagen:** Begründung und Umweltbericht, Gutachten sowie umweltbezogene Stellungnahmen

- ortsübliche Bekanntmachung auf Internetseite des Amtes Dänischer Wohld sowie durch Aushänge
- Möglichkeit der Einsicht und Abgabe von Stellungnahmen über BOB SH
- zusätzlich Auslage der Unterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Dänischer Wohld

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit):

*„Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten [...] zur Verfügung zu stellen. [...]“*

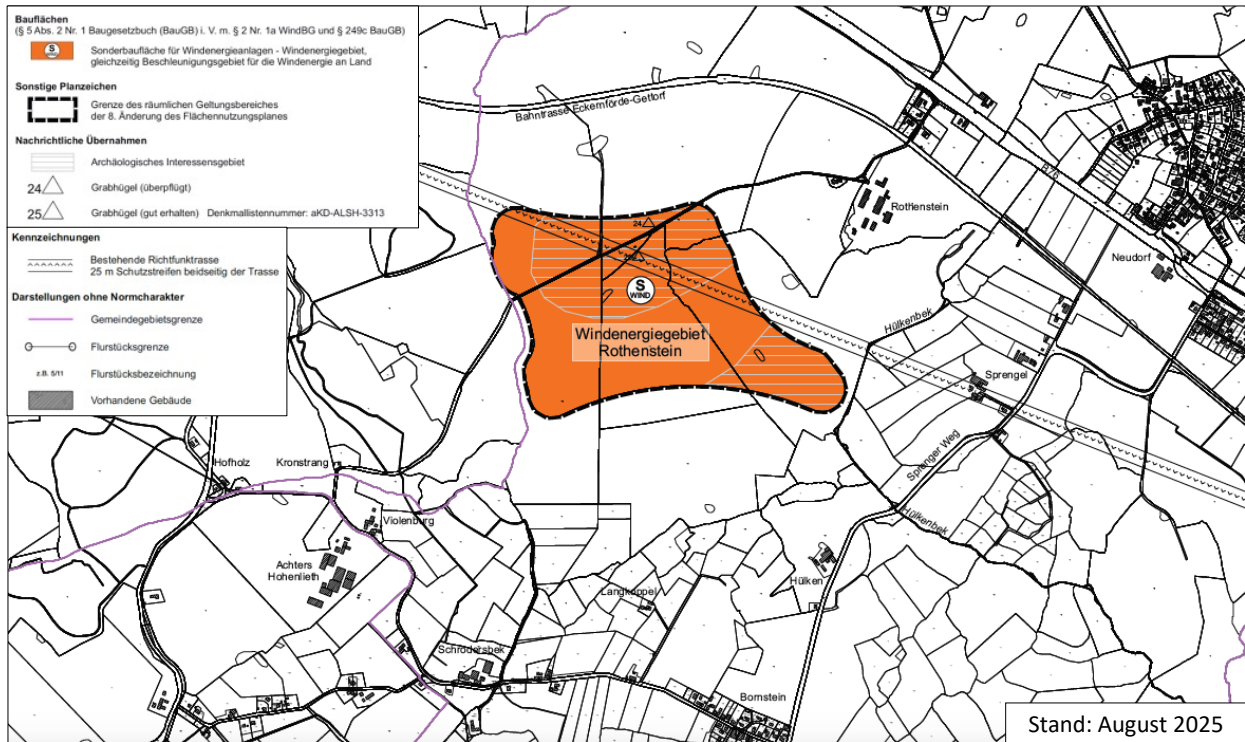
# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

 clausen-seggelke  
stadtplaner

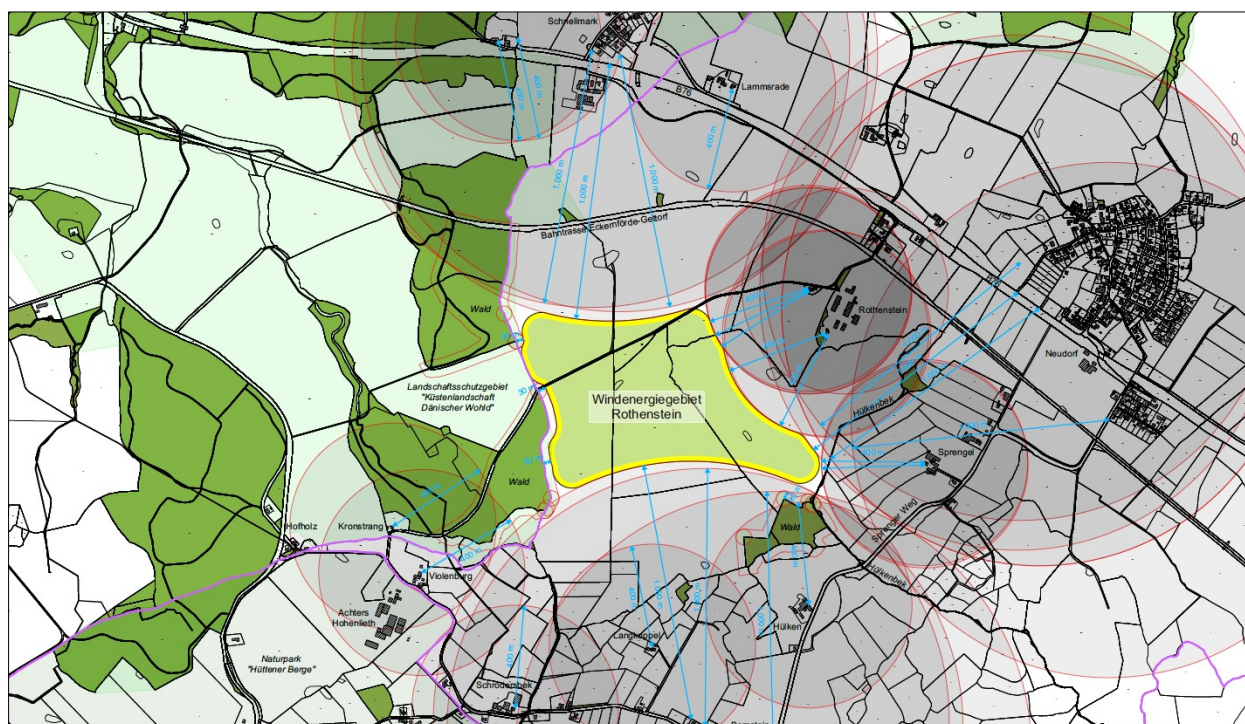
040 / 28 40 34 14

 clausen-seggelke.de

## Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Abgrenzung des geplanten Windenergiegebietes



## ■ Abgrenzung des Windenergiegebietes

